

§ 64 BVergGKonz 2018 Entgegennahme, Öffnung, Prüfung und Ausscheiden von Angeboten

BVergGKonz 2018 - Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Entgegennahme der Angebote

1. (1) Der Zeitpunkt des Einganges des Angebotes eines Bieters ist zu dokumentieren.
2. (2) Auskünfte über die einlangenden Angebote, insbesondere über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, dürfen nicht erteilt werden.
3. (3) Die Angebote sind so zu verwahren, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.
4. (4) Der Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis erhalten.

In Kraft seit 21.08.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at